

03.05.96**Fz - Wi****Verordnung**
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (ZRQuotenV)**A. Zielsetzung**

In der Lebensversicherung liegt ein die Belange der Versicherten gefährdender Mißstand nach § 81 c Abs. 1 und 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vor, wenn bei überschußberechtigten Verträgen keine angemessene Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) aus den erwirtschafteten Überschüssen erfolgt. Das Vorliegen eines entsprechenden Mißstandes gibt der Aufsichtsbehörde die Befugnis, geeignete Anordnungen gegenüber den Unternehmen zu treffen (§ 81 Abs. 2 VAG).

Die Festlegung von Mindestzuführungsquoten zur RfB soll zum Schutz der Verbraucher sicherstellen, daß die aus den mit versicherungsmathematischen Annahmen kalkulierten Prämien (vgl. § 11 VAG) erzielten Überschüsse in einem angemessenen Umfange wieder an die Versicherungsnehmer zurückfließen. Die Bestimmung der Kriterien für die Mindestzuführung hat der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber übertragen.

B. Lösung

Durch die Verordnung über Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung wird sichergestellt, daß die überschußberechtigten Versicherungsnehmer an den verschiedenen Ergebnisquellen (Risiko-, Kapitalanlage-, Kostenergebnis und sonstigem Ergebnis) angemessen beteiligt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 328/96

03.05.96

Fz - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der
Lebensversicherung (ZRQuotenV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (412) - 560 00 - Ve 52/96

Bonn, den 3. Mai 1996

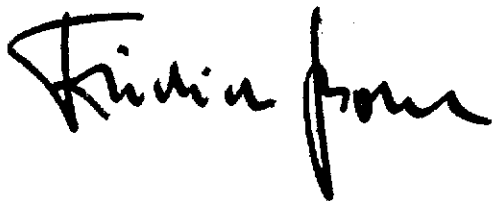
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Verordnung über die Mindestbeitragsrücker-
stattung in der Lebensversicherung (ZRQuotenV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

Drucksache 328/96

Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung

(ZRQuotenV)

Vom.....

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geänderten § 81 c Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung für den Neubestand

(1) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung müssen die Versicherungsunternehmen die überschußberechtigten Versicherungsverträge des Neubestands angemessen am Risikoergebnis (Summe der Beträge in Nachweisung 213 Zeile 04, 05, 12 und 13 jeweils Spalte 02 bzw. Summe der Beträge in Nachweisung 271 Zeile 04, 05, 06, 12 und 15 jeweils Spalte 02 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 14. Juni 1995 (BGBl. I S. 858), am Kapitalanlageergebnis (Summe der Beträge in Nachweisung 213 Zeile 07 und 08 jeweils Spalte 02 bzw. Summe der Beträge in Nachweisung 271 Zeile 08 und 09 jeweils Spalte 02), am Kostenergebnis (Summe der Beträge in Nachweisung 213 Zeile 09 und 10 jeweils Spalte 02 bzw. Summe der Beträge in Nachweisung 271 Zeilen 10 und 11 jeweils Spalte 02) und an sonstigen Ergebnissen (Summe der Beträge in Nachweisung 213 Zeile 06, 11 und 15 jeweils Spalte 02 bzw. Summe der Beträge der Nachweisung 271 Zeile 07, 14 und 16 jeweils Spalte 02) beteiligen, sofern die Ergebnisquellen positiv sind. Die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen bestimmt sich nach Absatz 2.

(2) Die von Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Sterbekassen und der Pensionskassen, für die eine Feststellung nach § 156 a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht getroffen wurde, vorzunehmende Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung für die überschußberechtigten Versicherungsverträge des Neubestands beträgt 90 vom Hundert der nach § 3 anzurechnenden Kapitalerträge, die auf die überschußberechtigten Versicherungsverträge des Neubestands entfallen, abzüglich der anteilig auf die überschußberechtigten Versicherungsverträge des Neubestands entfallenden Direktgutschrift aus Kapitalerträgen (Betrag in Nachweisung 219 Seite 1 Zeile 20 Spalte 02 bzw. Nachweisung 275 Zeile 20 Spalte 02) und abzüglich der rechnungsmäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschußberechtigten Versicherungsverträge des Neubestands entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen (Differenz der Beträge in Nachweisung 219 Seite 1 Zeile 18 Spalte 02 T und Zeile 12 Spalte 2 T bzw. Differenz der Beträge in Nachweisung 275 Zeile 18 Spalte 02 und Zeile 12 Spalte 2).

Ist vertraglich vereinbart, daß die Versicherungsnehmer an den anzurechnenden Kapitalerträgen zu mehr als 90 vom Hundert beteiligt werden, ist die Mindestzuführung entsprechend zu erhöhen.

(3) Die Mindestzuführung kann vermindert werden,

1. um unvorhersehbare Risikoverluste aus den überschußberechtigten Versicherungsverträgen des Neubestands, die insbesondere auf eine nicht vom einzelnen Versicherungsunternehmen zu verantwortende allgemeine Änderung der Verhältnisse zurückzuführen sind, und
2. um den Solvabilitätsbedarf für die überschußberechtigten Versicherungsverträge des Neubestands, soweit dieser zehn vom Hundert der anzurechnenden Kapitalerträge überschreitet.

Die Aufsichtsbehörde ist über alle für die Unterschreitung der Mindestzuführung erheblichen Umstände unter Angabe der Gründe, die zu dieser Ausnahmesituation geführt haben, vorab zu unterrichten. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Aufstellung eines Zuführungsplans bleibt hiervon grundsätzlich unberührt.

(4) Bei Pensionskassen, für die eine Feststellung nach § 156 a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes getroffen wurde, ergibt sich die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung für den Neubestand aus der nach Absatz 2 ermittelten Mindestzuführung durch Abzug des Betrages, der zur Beitragssenkung oder zur Finanzierung von Versicherungsleistungen an Beitrags Statt verwendet wird, sofern in der Satzung eine entsprechende Verwendung vor Feststellung der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung festgelegt ist (Betrag in Nachweisung 271 Zeile 18 Spalte 02).

(5) Unbeschadet des Absatzes 2 kann das Näherungsverfahren gemäß § 7 angewandt werden.

§ 2

Neubestand

Neubestand im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem 30. Juni 1994 abgeschlossenen Verträge über Lebensversicherungen, auf die § 11 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes keine Anwendung findet.

§ 3

Anzurechnende Kapitalerträge

(1) Die anzurechnenden Kapitalerträge, die auf die überschußberechtigten Versicherungsverträge des Neubestands entfallen, ergeben sich aus dem mit der Differenz der Erträge und der Aufwendungen aus den gesamten Kapitalanlagen (Betrag in Formblatt 200 Seite 1 Zeile 12 Spalte 04) vervielfachten Wert gemäß Absatz 2.

(2) Es ist das Verhältnis der mittleren zinstragenden Passiva, die auf die überschußberechtigten Verträge des Neubestandes entfallen, zu der Summe aus den jeweils auf den Gesamtbestand bezogenen mittleren zinstragenden Passiva des selbst abgeschlossenen Geschäfts, dem mittleren Eigenkapital (berechnet aus den Beträgen in Formblatt 100 Seite 3 Zeile 21 Spalte 04), dem mittleren Genußrechtskapital (berechnet aus den Beträgen in Formblatt 100 Seite 3 Zeile 22 Spalte 04), den mittleren nachrangigen Verbindlichkeiten

(berechnet aus den Beträgen in Formblatt 100 Seite 3 Zeile 24 Spalte 04), den mittleren zinstragenden Passiva des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts (berechnet aus den Beträgen in Formblatt 100 Seite 4 Zeile 21 Spalte 03), den mittleren Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen (berechnet aus den Beträgen in Formblatt 100 Seite 5 Zeile 03 Spalte 03) und dem Saldo aus den mittleren Abrechnungsverbindlichkeiten und -forderungen aus dem passiven Rückversicherungsgeschäft (berechnet aus dem Saldo der Beträge in Formblatt 100 Seite 5 Zeile 15 Spalte 03 und Seite 2 Zeile 11 Spalte 03) zu bilden. Dabei ist das noch nicht eingezahlte Grundkapital (Betrag in Formblatt 100 Seite 1 Zeile 02 Spalte 04) nicht zu berücksichtigen. Für die jeweiligen mittleren zinstragenden Passiva gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 und für die mittleren übrigen Posten § 6 Abs. 2 Satz 1 sinngemäß.

§ 4

Rückgewährrichtsatz für den Altbestand

Für Versicherungsverträge, auf die § 11 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden ist, beträgt der Rückgewährrichtsatz 90 vom Hundert.

§ 5

Normrisikoüberschuß

(1) Der Normrisikoüberschuß errechnet sich aus dem Normierungsfaktor durch Vervielfachen mit dem Risikoergebnis.

(2) Das Risikoergebnis ist die Summe aus dem Sterblichkeitsergebnis des Altbestands an selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen (Summe der Beträge in Nachweisung 213 Zeile 04 Spalte 03), dem Ergebnis aus sonstigem Risiko des Altbestands (Betrag in Nachweisung 213 Zeile 05 Spalte 03) und dem Risikoergebnis des in Rückdeckung gegebenen selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft des Altbestands (Summe der Beträge in Nachweisung 213 Zeile 12 und 13 Spalte 03).

(3) Der Normierungsfaktor ist das Verhältnis der Summe aus den rechnungsmäßigen Zinsen und den Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung aller Lebensversicherungsunternehmen zu der Summe aus den Risikoergebnissen und den Nettokapitalerträgen aller Lebensversicherungsunternehmen. Der in vom Hundert ausgedrückte Faktor wird auf zwei Dezimalen gerundet.

(4) Die rechnungsmäßigen Zinsen ergeben sich aus den rechnungsmäßigen Zinsen für den Altbestand des selbst abgeschlossenen Geschäfts (Betrag in Nachweisung 219 Seite 1 Zeile 18 Spalte 03), in dem

1. die anteilig auf den Altbestand entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellung abgesetzt werden (Betrag in Nachweisung 219 Seite 1 Zeile 12 Spalte 03) und
2. bei der Berechnung der rechnungsmäßigen Zinsen auf die Deckungsrückstellung (Betrag in Nachweisung 219 Seite 1 Zeile 11 Spalte 03) diejenigen Beträge, die aus Erträgen des Anlagestocks der Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, stammen, unberücksichtigt bleiben und, sofern der Jahresmittelwert des Bilanzpostens „noch nicht fällige Ansprüche“ der Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer bezogen auf den Altbestand (berechnet aus den Beträgen in Formblatt 100 Seite 2 Zeile 08 Spalte 01 T) den Jahresmittelwert der für den Altbestand gebildeten Rückstellung für Beitragsrückerstattung (berechnet aus den Beträgen in Nachweisung 110 Zeile 19 Spalte 03) übersteigt, rechnungsmäßige Zinsen für diesen Differenzbetrag hinzugerechnet werden. Der Jahresmittelwert ist das arithmetische Mittel der Beträge jeweils zum Bilanzstichtag der beiden letzten Geschäftsjahre.

(5) Die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung für den Altbestand ergibt sich aus den Aufwendungen für Beitragsrückerstattung für den Altbestand (Betrag in Nachweisung 110 Zeile 08 Spalte 03), wobei Erträge und Aufwendungen des Anlagestocks der Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, unberücksichtigt bleiben. Als Aufwendungen für Beitragsrückerstattung gelten auch die auf die Direktgutschrift von Überschußanteilen entfallenden Aufwendungen für den Altbestand (Betrag in Nachweisung 213 Zeile 18 Spalte 03). Bei der Direktgutschrift bleibt der Anteil unberücksichtigt, der auf den Anlagestock der Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, entfällt.

(6) Die Nettokapitalerträge für den Altbestand ergeben sich aus dem Verhältnis der mittleren zinstragenden Passiva des Altbestandes zu den mittleren zinstragenden Passiva des Gesamtbestandes, die entsprechend § 6 Abs. 2 zu ermitteln sind, durch Vervielfachen mit der Differenz der Erträge und der Aufwendungen aus den gesamten Kapitalanlagen (Betrag in Formblatt 200 Seite 1 Zeile 12 Spalte 04). Bei dieser Berechnung bleiben die in den in Satz 1 genannten Aufwands- und Ertragsposten enthaltenen Erträge und Aufwendungen des Anlagestocks der Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, unberücksichtigt.

§ 6

Normzinsertrag

(1) Der Normzinsertrag errechnet sich aus dem Normierungsfaktor durch Vervielfachen mit den mittleren zinstragenden Passiva und dem Durchschnittszins.

(2) Die mittleren zinstragenden Passiva berechnen sich durch arithmetische Mittelung der zinstragenden Passiva jeweils zum Bilanzstichtag der beiden letzten Geschäftsjahre. Die zinstragenden Passiva setzen sich zusammen aus den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen für das selbst abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäft des Altbestandes (Betrag in Formblatt 100 Seite 4 Zeile 13 Spalte 03 T) zuzüglich der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern aus dem Altbestand (Betrag in Formblatt 100 Seite 5 Zeile 11 Spalte 01 T) und vermindert um den Bilanzposten „noch nicht fällige Ansprüche“ der Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer des Altbestandes (Betrag in Formblatt 100 Seite 2 Zeile 08 Spalte 01 T). Dabei ist dieser Bilanzposten jedoch höchstens in Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung für den Altbestand (Betrag in Nachweisung 110 Zeile 19 Spalte 03) abzugsfähig.

(3) Der Durchschnittszins ist das Verhältnis der von allen Lebensversicherungsunternehmen aus dem Altbestand erzielten Nettokapitalerträge zu der Summe der mittleren zinstragenden Passiva aller Versicherungsunternehmen für den Altbestand. Der in vom Hundert ausgedrückte Durchschnittszins wird auf zwei Dezimalen gerundet.

§ 7

Näherungsverfahren

(1) Werden die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen (Zwischenbestand), mit dem Altbestand gemeinsam abgerechnet, so ist das Näherungsverfahren nach den Absätzen 2 und 3 anzuwenden. Eine Trennung des Zwischen- und des Altbestandes ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei Wegfall der in Satz 1 genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen nach § 1 Abs. 2 gilt für den Zwischenbestand als erfüllt, wenn diese Mindestzuführung für sämtliche überschußberechtigten Versicherungsverträge des Alt- und Zwischenbestandes eingehalten wird. Hinsichtlich des Zwischenbestandes bleibt § 1 Abs. 1 erster Halbsatz unberührt.

(3) Die für die Berechnung der Rückgewährquote nach den §§ 5 und 6 benötigten Zahlenangaben, die aufgrund der gemeinsamen Abrechnung nicht getrennt für den Altbestand vorliegen, sind zu vervielfachen mit der Summe der mittleren zinstragenden Passiva des Altbestands und zu teilen durch die Summe der mittleren zinstragenden Passiva der Versicherungsverträge, die auf den Alt- und den Zwischenbestand entfallen. Der Rückgewährsatz für die näherungsweise ermittelte Rückgewährquote beträgt 92 vom Hundert.

§ 8

Ausnahmen

Die §§ 4 bis 7 gelten nicht für Pensions- und Sterbekassen. § 3 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rückgewährquote-Berechnungsverordnung vom 28. März 1984 (BGBl. I 1984 S. 496), geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1987 (BGBl. I 1987 S. 2676) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Es gilt als Mißstand im Sinne des § 81 c Versicherungsaufsichtsgesetz, wenn die Versicherungsunternehmen keine angemessene Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) aus den erwirtschafteten Überschüssen vornehmen. Die für die Beurteilung der Frage, zu welchem Zeitpunkt wegen unzureichender Zuführung zur RfB ein Mißstand vorliegt, maßgebende Bestimmung der Mindestquoten hat der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber übertragen. Das geschieht mit dieser Verordnung.

Die Festlegung von Mindestzuführungsquoten zur RfB soll sicherstellen, daß überhobene Beiträge der Versichertengemeinschaft wieder zufließen. Es ist den Unternehmen unbenommen, darüber hinaus Mittel der RfB zuzuführen, um sie für die Überschußbeteiligung der Gesamtheit der Versicherungsnehmer zu reservieren. Die individuell gewährten Überschüsse fußen auf den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen, die nicht Gegenstand dieser Verordnung sind.

Entsprechend der in § 11 c VAG in Verbindung mit Artikel 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG und § 156 a Abs. 3 Satz 3 VAG vorgenommene gesetzliche Trennung zwischen Neu- und Altbestand unterscheidet die Verordnung zwischen einer Mindestzuführungsquote für den Neubestand (ZQuote) und einer Mindestzuführungsquote für den Altbestand (RQuote), deren Regelung bis auf redaktionelle Anpassungen der bisherigen Rückgewährquote-Berechnungsverordnung entspricht.

Für die Fälle, in denen Lebensversicherungsunternehmen für den Neu- und den Altbestand Verträge zu gleichen Tarifen angeboten haben und weiterhin anbieten, ermöglicht § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 eine sinnvolle und gerechte Bestimmung der ausreichenden Überschußbeteiligung unter Einhaltung der neuen ZQuote und der alten RQuote.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu § 1:

Absatz 1:

Festlegungen hinsichtlich der Zuführung zur RfB, insbesondere hinsichtlich der Mindestzuführung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen auch für den deregulierten Neubestand, unterstreichen den Willen des Gesetzgebers, wie bisher den Verbraucherschutzgedanken wirksam in der Praxis umzusetzen. Im Sinne der gesetzlich festgeschriebenen Gleichbehandlung zwischen den einzelnen Versicherungsnehmern des Neu- und Altbestands müssen hierfür geeignete Regelungen geschaffen werden.

Es sind grundsätzlich sämtliche in Frage kommenden Ergebnisquellen für eine ausreichende Zuführung zur RfB heranzuziehen.

Nicht mehr normierte Rechnungsgrundlagen erschweren allerdings die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den einzelnen Unternehmen. Deshalb wird auf eine einheitliche Mindestzuweisung aus den übrigen Ergebnisquellen Risiko, Kosten und Sonstige verzichtet und die Mindestzuführung zur RfB aus diesen Quellen nur dem Grunde nach gefordert. Im Gegensatz zu deren Verlauf wird bei den Kapitalerträgen stets ein gewisses Mindestvolumen an Zinsüberschüssen vorhanden sein.

Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Bestimmung der Mindestzuführungsquote zur RfB für diejenigen Lebensversicherungsverträge, die nach dem 30. Juni 1994 abgeschlossen wurden und dem Neubestand zuzurechnen sind. Die auf 90 vom Hundert festgesetzte Quote orientiert sich an der bisherigen (geschäftsplanmäßigen) Mindestzuweisungsquote, wobei nur das Kapitalanlageergebnis (als Maßstab für die Höhe der tatsächlichen Überschußbeteiligung) unter Berücksichtigung einer unteren Interventionsschwelle für die Bewertung einer Mindestzuweisung herangezogen wird (vgl. auch Begründung zu Absatz 1).

Des weiteren ist sichergestellt, daß die Mindestzuführung zur RfB in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kapitalerträgen, die auf die überschußberechtigten Verträge des Neubestands entfallen, nicht durch Verluste in anderen Ergebnisquellen beeinträchtigt wird. In diesem Punkt setzt sich der Vorteil der alten RQuote gegenüber der bisherigen (geschäftsplanmäßigen) Mindestzuweisungsquote fort.

Unter Berücksichtigung der Regelung des Absatzes 1 vereinigt die ZQuote somit die verbraucherfreundlichen Aspekte der bisherigen Regelungen über die Mindestbeteiligung am Überschuß.

Absatz 3:

Da von Gesetzes wegen der Risikoverlauf und der Solvabilitätsbedarf des jeweiligen Versicherungsunternehmens zu berücksichtigen ist, ist in Einzelfällen ein Unterschreiten der Mindestzuweisungsquote nicht auszuschließen. Entsprechend der Aufgabe der Versicherungsaufsicht, auf die Wahrung der Belange der Versicherten zu achten, ist für den Fall des Unterschreitens der Mindestzuführungsquote eine gesonderte Berichtspflicht des Unternehmens unabweisbar. Zur Vermeidung von Mißbräuchen bleibt des weiteren die Verpflichtung zur Aufstellung eines Zuführungsplans nach § 81 c Abs. 1 Satz 5 hiervon unberührt.

Absatz 4:

Bei deregulierten Pensionskassen kann satzungsgemäß der für die Beitragsrückerstattung nach Absatz 2 ermittelte Betrag auch zur Beitragssenkung oder zur Finanzierung von Versicherungsleistungen an Beitrags Statt verwendet werden. Absatz 4 gestattet deshalb die Minderung der Mindestzuführung um den Abzug der für diese Leistungen erbrachten Aufwendungen.

Absatz 5:

Wegen des Inhalts von Absatz 5 wird auf die Erläuterung zu § 7 verwiesen.

zu § 2:

Der Altbestand ist in § 11 c VAG gesetzlich definiert. Bei der korrespondierenden Verwendung der Begriffe „Alt“ - und „Neubestand“ in dieser Verordnung erscheint eine Legaldefinition des Begriffes „Neubestand“ in dieser Verordnung sinnvoll.

zu § 3:

Eine einfache Bestimmung der anrechenbaren Kapitalerträge, die auf die überschußberechtigten Verträge des Neubestands entfallen, ist nicht möglich, da wegen der fehlenden direkten Zuordnung der Kapitalanlagen zu einzelnen Versichertengruppen keine konkreten

Daten vorliegen. Ausgangspunkt für die Definition der ZQuote müssen deshalb die handelsrechtlich festzustellenden Erträge und Aufwendungen aus den gesamten Kapitalanlagen eines einzelnen Versicherungsunternehmens sein.

Danach werden die gesamten Kapitalerträge um die Anteile bereinigt, die nicht zu den anrechenbaren Kapitalerträgen gehören, die auf die überschußberechtigten Verträge des Neubestands entfallen. Um eine verursachungsgerechte Kapitalertragsbeteiligung zu erreichen, erfolgt diese Bereinigung mittels einer geeigneten Verhältnisbildung, die sich an kaufmännischen Erwägungen orientiert.

Dies geschieht, indem man von den einzelnen Aktivwerten (nur aus diesen können Kapitalerträge erwirtschaftet werden) zu den eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern und sonstigen Passiva übergeht, die aus den Kapitalerträgen zu bedienen sind. Die Folge ist, daß bei der genannten Verhältnisbildung eine Vielzahl von Bilanzpositionen einfließen.

Wegen der Nähe zur Berechnung der bisherigen Rückgewährquote paßt sich die Durchschnittsbildung bestimmter zinstragender Passiva darüber hinaus den bisherigen Regelungen an. Dabei gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei der Verhältnisbildung auf die mittleren Passiva der überschußberechtigten Verträge des Neubestands abzustellen ist.

zu §§ 4 bis 6:

Das Gesetz sieht vor, daß die bisherige Rückgewährquote-Berechnungsverordnung weiterhin für den Altbestand maßgeblich ist. Insoweit wurden hier redaktionelle Änderungen bezüglich des Anwendungsbereichs nötig. Weitere sprachliche Anpassungen wurden in Anlehnung an die Regelungen der §§ 1 bis 3 vorgenommen.

Durch diese Ermächtigung trägt der Gesetzgeber dem Verbraucherschutzgedanken im besonderen Maße Rechnung. Denn hierdurch wird eine Besitzstandswahrung im Hinblick auf eine am Branchendurchschnitt orientierte Überschußbeteiligung der Gesamtheit aller Versicherungsnehmer erreicht, die die bekannten Mängel der am Rohüberschuß eines jeden Unternehmens gemessenen Mindestüberschußbeteiligung behebt.

zu § 7:

Die Mehrzahl der deutschen Lebensversicherungsunternehmen wird auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bzw. über den Zeitraum der Gültigkeit der Übergangsregelung gemäß Art. 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG hinweg Tarife im Verkauf verwenden, die bis auf die notwendigerweise redaktionell geänderten AVB mit den ehemals genehmigten Tarifen materiell übereinstimmen. Aus Gründen der Praktikabilität wird dieser Teil des Neubestands innerhalb der Internen Rechnungslegung wie der Altbestand behandelt. Ähnlich wie bei der Definition des Begriffes „Neubestand“ (vgl. Begründung zu § 2) erscheint es hier daher angebracht, eine Legaldefinition des Begriffes „Zwischenbestand“ in dieser Verordnung vorzunehmen.

Zum einen muß nämlich für den gesamten Neubestand die neue ZQuote eingehalten werden. Dies wird dadurch erreicht, daß sowohl für den Zwischenbestand als auch für den Rest des Neubestands eine jeweils ausreichende Zuführung zur RfB vorgenommen wird.

Zum anderen wird wegen der nicht exakt ermittelbaren Daten für die auf den Altbestand zu beziehende RQuote ein höherer Rückgewährsatz als bisher vorgesehen.

Der gesetzlich vorgeschriebenen Trennung zwischen Alt- und Neubestand wird somit durch ein Näherungsverfahren Rechnung getragen, das zum einen die Einhaltung der beiden Mindestzuweisungsquoten sicherstellt und zum anderen die rechnungsmäßige Trennung des Alt- und des Neubestands im wesentlichen entbehrlich macht.

Die gesetzlich vorgeschriebene Anwendung der Gleichbehandlung auf die Versicherungsverträge, denen die materiell gleichen Tarife zugrunde liegen, wird darüber hinaus durch die gleichwertige Mindestzuführung zur RfB, die durch das Näherungsverfahren bewirkt wird, erfüllt.

§ 7 kommt für Pensionskassen nicht in Betracht, da die Abrechnung von Verträgen, die materiell mit denen des Altbestands übereinstimmen, wegen § 156 a Abs. 3 Satz 3 ohnehin dem Altbestand zuzurechnen sind (vgl. § 8).

zu § 8:

Bisher galt die Rückgewährquote-Berechnungsverordnung nicht für Pensions- und Sterbekassen. Satz 1 regelt, daß dieser Zustand bezogen auf den Altbestand erhalten bleibt, mit der Folge, daß die §§ 4 bis 7 nicht für Pensions- und Sterbekassen anzuwenden sind.

Satz 2 stellt klar, daß § 6 Abs. 2 auch für Pensionskassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 156 a Abs. 3 Satz 5 VAG sinngemäß Anwendung findet.

zu § 9:

§ 81 c Abs. 3 VAG sieht vor, die angemessene Zuführung zur RfB für den Alt- und Neubestand in einer Verordnung zu regeln, so daß die bisher für den Altbestand in der Rückgewährquote-Berechnungsverordnung festgelegten Bestimmungen in die ZRQuotenV integriert wurden.

14.06.96

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der
Lebensversicherung (ZRQuotenV)**

**Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**